

**Vereinfachte Übersicht über Rechtsmaterien zum Thema
„Verbrennen von biogenen Materialien“**

Stand: 01.01.2021

Verboten	Erlaubt	Gesetz
<p>Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch hierzu nicht befugte Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. Hierzu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren.</p> <p>In <u>Zeiten besonderer Brandgefahr</u> hat die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich <u>durch VO zu verbieten</u>.</p>	<p>Zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde sind befugt der Waldeigentümer, seine Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane und Forstarbeiter sowie sonstige Personen, sofern sie im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis des Waldeigentümers sind.</p> <p>Im Gefährdungsbereich (Waldnähe) sind der Grundeigentümer und seine Beauftragten befugt.</p> <p>Das Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwendabraum, Fratten) ist nur zulässig, wenn damit nicht der Wald gefährdet, die Bodengüte beeinträchtigt oder die Gefahr eines Waldbrandes herbeigeführt wird. Das beabsichtigte Anlegen solcher Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden</p> <p>Feuer an ständig bewilligten Zelt- und Lagerplätzen können entzündet werden, wenn dies die Behörde bewilligt.</p>	<p>Forstgesetz 1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016 Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003</p>